

Dr. OTTO ZIMMETER
 Dr. TILLO ZIMMETER
 Rechtsanwälte
 Wien I, Liliengasse 1
 52-59-91 52-84-67

A u s z u g
 =====

aus dem Akte Vg 11 Vr 4984/46 (Hv 63/48) des
 Landesgerichtes für Strafsachen Wien (Volksgericht)
 am 29. Dezember 1960.

1.) Urteil vom 7. Mai 1948, ONr. 61 :

Das Volksgericht beim Straflandesgericht Wien
 hat in der Strafsache gegen

- a.) Dr. Karl M a r k l, (M a r k e l), geboren
 am 20. Dezember 1920, in Wien, konfessionslos,
 geschieden, Facharzt, Wien I., Herrngasse 6-8,
 VI/32 und
- b.) Otto W i e d e r m a n n, geboren 31. Mai 1908
 in Wien, konfessionslos, verheiratet, Gärtner
 und Automechaniker, Wien 11., Neugebäudestr. 713,

unter dem Vorsitze des OLGR. Dr. Zeilinger zu Recht
 erkannt :

Dr. M a r k l und Otto W i e d e r m a n n sind
 sc-huldig, sie haben in Wien im November 1938
 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit anderen
 NS-Leuten

- a.) in der Zeit der nazionalsozialistischen Gewalt-
 herrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter
 Ausnützung angemessener Gewalt Frau A p f e l -
 f e l d sowie Hedwig und Margarethe D e u t s c h
 in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und
- b.) in der Absicht, der NSDAP unverhältnismässige
 Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung
 der NS-Machtergreifung und NS-Einrichtungen und
 - Massnahmen fremde Vermögensbestandteile,
 nämlich Einrichtungsgegenstände und Wertsachen
 der Familie D e u t s c h der NSDAP zugeschoben
 und den Betreffenden in ihrem Vermögen Schaden
 zugefügt, wobei der zugewandte Vorteil ein
 bedeutender und der angerichtete Schaden ein empfind-
 licher war.

Sie haben hiedurch das Verbrechen der Verletzung
 der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG
 und das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung
 nach § 6 KVG begangen und es werden hierfür nach § 6 KVG,
 2. Absatz, unter Anwendung des § 265 a StPO und unter
 Bedachtnahme auf § 34 StG:

Dr. Karl M a r k l zur Strafe des schweren Kerkers
 in der Dauer von 15 Monaten, verschärft durch

ein hartes Lager vierteljährlich und Otto W i e d e r m a n n durch Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 6 Monaten, verurteilt durch ein hartes Lager vierteljährlich und beide Angeklagten gemäss § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.

Gemäss § 55 StG wird dem Otto W i e d e r m a n n die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 6. März 1946 bis 23. Jänner 1947 als unverschuldet in die Strafhaft eingerechnet.

G r ü n d e :

=====

Dr. Markl wurde am 10. November 1938 im Allgemeinen Krankenhaus, wo er als Arzt beschäftigt war, vom Ortsgruppenleiter Leopold G r a f der Ortsgruppe Simmeringer-Heide, der er als Organisationsleiter angehörte, angerufen und aufgefordert, unverzüglich auf die Ortsgruppe zu kommen. Dort erteilte ihm Graf den Auftrag, gegen die jüdischen Familien Apfelfeld und Deutsch einzuschreiten. Dr. Markl sammelte einige nationalsozialistische Funktionäre, darunter den Zweitangeklagten Otto W i e d e r m a n n und begab sich mit einem Lastkraftwagen zunächst zur Familie Apfelfeld in der Simmeringer-Hauptstrasse 199. Er nahm mit seinen Hilfskräften eine Hausdurchsuchung in der Wohnung der Flora Apfelfeld vor, beschlagnahmte einige Geldbeträge wie 300.- Kc, 20.- Dollar, ferner Silbermünzen, einen Goldring ohne Stein und geringfügige Lebensmittel, und erklärte die über 70 Jahre alte Flora Apfelfeld für verhaftet. Nach Aussage des Zeugen Leopold C e c h war die Greisin durch die gegen sie ergriffenen Zwangsmassnahmen völlig zerstört und erschreckt. Wiedermann, der an dieser Aktion teilgenommen hat, hat sich gegen die alte Frau besonders brutal benommen, indem er ihr, als sie zögerte, über die Stiege zu gehen, einen Tritt ins Gesäss versetzte, dass sie über die Stufe taumelte. Da sie infolge der Aufregung und ihre durch das Alter bedingte körperliche Unfähigkeit den Lastwagen nicht mit der gewünschten Eile besteigen konnte, hat er sie " wie ein geschlachtetes Tier " auf den Wagen geworfen. Von dort fuhr Dr. Markl mit seinen Gehilfen zum Haus der Familie Deutsch in der Neugebäudestrasse 10. Nach Erbrechen des Eingangsgitters drangen die Nationalsozialisten, ihnen voran die beiden Angeklagten, in den Hof ein und begehrten stürmisch Einlass. Frau Hedwig Deutsch, die ihnen auf das ungestüme Drängen öffnete, befürchtete Schlimmes und wies dem Dr. Markl ein Schreiben des RA Dr. Geutebrück vor, in dem er jedermann aufforderte, sich vorerst mit ihm ins Benehmen zu setzen, ehe irgendwelche Schräcke gegen den Juden D e u t s c h und seine arische Frau unternommen werden. Dr. Markl liess sich aber durch dieses

Schreiben in seinem Vorhaben nicht beeinflussen und zerriss es. Im Hause hat inzwischen Wiedermann die Kisten des Vorräumes erbrochen und die dort aufgestellten Marmeladen und Gläser mit Eingesottenem zertrümmert. Dann drangen die Nationalsozialisten weiter in die Wohnung ein und durchsuchten Kasten und Schränke. Dr. Markl wies einige HJ-Jungen, die sich an der Aktion beteiligt hatten, an, die Kleider des Deutsch, der damals bereits in einem KZ war, anzuziehen. Dann forderte er Hedwig Deutsch und ihre Tochter Margarethe Deutsch auf, in den vor dem Hause wartenden LKW zu steigen und brachte sie zusammen mit der schon auf dem Wagen befindlichen Flora Apfelfeld in ein Sammellager in der Jagdgasse. Er selbst kehrte mit dem Wagen wieder in die Wohnung Deutsch zurück. Den Frauen Hedwig und Margarethe Deutsch gelang es, nach einiger Zeit unter Hinweis darauf, dass Hedwig Deutsch ihrer Abstammung nach Ariern war, und nach Hingabe einer sogenannten Uniform-Spende für die SA, aus dem Sammellager freizukommen. Als beide Frauen am Abend des 10. November 1938 in ihre Wohnung zurückkamen, fanden sie dort Dr. Markl und einige Nationalsozialisten vor, die gerade dabei waren, die Wohnung auszuräumen und Wäsche, Kleider und Einrichtungsgegenstände auf einen LKW zu verladen. Dr. Markl war höchst erstaunt, dass Frau Deutsch und ihre Tochter schon frei waren und erklärte, er werde überprüfen lassen. Sie entfernten sich unter Mitnahme von 8 wertvollen Perserteppichen, diversen Kleidern und Wäschestücken, einer Steppdecke und einer Kasette mit Silberbesteck. Etwa um Mitternacht kam Dr. Markl in Begleitung eines zweiten Mannes neuerlich ins Haus, der durch die vorangegangenen Ereignisse auf das Höchste eingeschüchterten Frauen. Er brachte geringe Reste des Silbersteckes zurück und verlangte von Hedwig Deutsch die Ausstellung einer Bescheinigung, dass sie alles das, was bereits weggeführt worden war, und darüber hinaus noch ihr Schreibtisch, ein Piano und eine Vitrine der NSDAP-Ortsgruppe Simmeringer-Heide geschenkweise überlasse. Der Hedwig Deutsch blieb nichts anderes übrig, als diesem Ansinnen nachzukommen, wollte sie nicht ihre und ihrer Tochter Freiheit neuerlich aufs Spiel setzen. Am folgenden Tage (11.11.1938) erschien Dr. Markl zum Viertenmale in der Wohnung, diesmal gemeinsam mit dem Ortsgruppenleiter Graf und veranlasste den Abtransport des geschenkweise überlassenen Schreibtisches, des Klaviers und der Vitrine.

2.) Mit Erkenntnis vom 4. April 1952, OZ 103, hat der Oberste Gerichtshof das Urteil des Volksgerichtes bestätigt, da er die rechtliche Beurteilung der Tat für zutreffend hält.

3.) Mit Entscheidung der Beschwerdekommision nach § 7 VG BK 1711/I/48, vom 10. Mai 1952, wurde Dr. M a r k l in die Gruppe der Belasteten eingestuft.

4.) Mit Beschluss vom 15. Dezember 1952, OZ 118, hat das Straflandesgericht Wien dem Antrage des Dr. M a r k l auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Urteiles vom 7. Mai 1948, hinsichtlich seiner Verurteilung nach § 4 KVG Folge gegeben, das Urteil hinsichtlich dieses Tatbestandes aufgehoben, sodass sohin das Verfahren in den Stand der Voruntersuchung zurückgetreten ist.

5.) Es erging dann der Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 1955, ~~demnach~~ hieraus ergibt sich folgendes :

Dr. Markl wurde mit Urteil vom 7. Mai 1948 wegen §§ 4 und 6 KVG zu 15 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Auf Grund eines Wiederaufnahmeantrages wurde das Urteil vom 7. Mai 1948 hinsichtlich des Ausspruches über die Schuld gemäss § 6 KVG und über die Strafe aufgehoben und in der Folge über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien gemäss § 109 StPO eingestellt. Da die Urteilsfeststellungen hinsichtlich des Tatbestandes nach § 4 KVG auch nach Durchführung der im Wiederaufnahmeantrag neu vorgebrachten Beweise unverändert blieben, war somit seine Unschuld hinsichtlich dieses Tatbestandes weder erwiesen noch überhaupt nur wahrscheinlich geworden. Es war daher dem Dr. Markl ein Entschädigungsanspruch durch eine angeblich ungerechtfertigte Verurteilung nicht zuzuerkennen, da das Verfahren wegen § 4 KVG/1947 nur auf Grund eines Gnadenaktes des Bundespräsidenten zur Einstellung gelangte.